

II— 3809 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST

Wien, am 23. Mai 1978

Zl. 10.000/30 - Parl./78

An die
PARLAMENTS-DIREKTION

Parlament
1017 W i e n

17831AB
1978-05-06
zu 1797J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1797/J-NR/78, betreffend Verordnungsentwurf über die Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung der Bundeslehrer (als Bildungsberater), die die Abgeordneten REGENSBURGER und Genossen am 13. April 1978 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1 bis ad 3)

Die Verordnung über die Einrechnung von Nebenleistungen der Lehrer in deren Lehrverpflichtung, die als Bildungsberater tätig sind, kann gemäß § 9 Abs.3 des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl.Nr. 244/1965, vom Bundesminister für Unterricht und Kunst nur im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen erlassen werden, wobei auf die zusätzliche Belastung des Lehrers im Vergleich zu den in Abs.1 und 2 angeführten Leistungen Bedacht zu nehmen ist. Der gegenständliche Verordnungsentwurf wurde daher unter Bedachtnahme auf die zusätzliche Belastung der Lehrer, die durch deren Aufgaben als Bildungsberater verursacht werden, entsprechend dem gesetzlichen Auftrag

- 2 -

(Vergleich zu den im § 9 Abs.1 und 2 angeführten Leistungen: Ordinariat, Kustodiate) erstellt. Für die kleineren, mittleren und höheren Schulen mit einer geringeren Schülerzahl (von 60 bis 100 Schülern) konnte seitens des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst nur eine Einrechnung von 0,5 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III vorgesehen werden. Hiezu sei noch bemerkt, daß in dieser Angelegenheit eingehend mit der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten sowie auch den beiden Lehrerzentralausschüssen verhandelt worden ist und diese im Rahmen des Begutachtungsverfahrens den im gegenständlichen Verordnungsentwurf enthaltenen Entwurfsbestimmungen zugestimmt haben.

Zur Forderung nach Einrechnung der Nebentätigkeit der Lehrer als Bildungsberater in die Lehrverpflichtungsgruppe I wird bemerkt: Die fachliche Qualifikation der Lehrer erfolgt nach den Verwendungsgruppen der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz, BGBl.Nr. 329/1977. Durch die Lehrverpflichtungsgruppen hingegen werden die Belastungen der Lehrer in den einzelnen Unterrichtsgegenständen abgegolten. Aus diesem Grund ergibt sich, daß die fachliche Qualifikation nicht mit den Lehrverpflichtungsgruppen zu vergleichen ist.

